

Anleitung zur Anlage Energetische Maßnahmen

Allgemeines

Sie können eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen beantragen, wenn das Gebäude (begünstigtes Objekt)

- in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EU / EWR) liegt,
- zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird,
- sich in Ihrem Eigentum befindet und
- bei Beginn der energetischen Maßnahmen älter als 10 Jahre ist.

Sie können eine Förderung für mehrere Einzelmaßnahmen in Anspruch nehmen. Diese können zeitlich unabhängig voneinander erfolgen. Für alle energetischen Maßnahmen zusammen, einschließlich der Kosten für den Energieberater, beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung je begünstigtem Objekt 40.000 €. Die Förderung verteilt sich auf 3 Jahre. Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr zieht Ihnen Ihr Finanzamt jeweils 7 % der Aufwendungen (maximal 14.000 € jährlich), im dritten Jahr 6 % der Aufwendungen (maximal 12.000 €) von der Steuerschuld ab. Die Kosten für den Energieberater berücksichtigt Ihr Finanzamt i. H. v. 50 % der Aufwendungen im Jahr der Zahlung, frühestens jedoch im Jahr des Abschlusses der Maßnahmen.

Die Gewährung der Steuerermäßigung setzt voraus, dass Sie eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erhalten haben. Die Bescheinigung stellt Ihnen das ausführende Fachunternehmen oder eine Person mit der Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen aus. Reichen Sie eine Kopie dieser Bescheinigung zusammen mit der Anlage Energetische Maßnahmen bei der Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein.

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt grundsätzlich für die Person, in deren Eigentum sich das be-

günstige Objekt befindet. Weitere Einzelheiten zu den Bescheinigungen entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Januar 2023, Bundessteuerblatt (BStBl) I Seite 218.

Zudem müssen Sie eine Rechnung erhalten haben, die folgende Informationen enthält:

- die förderfähigen energetischen Maßnahmen,
- die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und
- die Adresse des begünstigten Objekts

Die Steuerermäßigung ist davon abhängig, dass Sie die Rechnung auf ein Konto des Leistungserbringers beglichen haben. Für Barzahlungen, Baranzahlungen oder Barteilzahlungen und Barschecks gewährt Ihr Finanzamt keine Steuerermäßigung.

In Fällen des Miteigentums verheirateter / verpartneter Personen an einem begünstigten Objekt bedarf es der Angabe der Miteigentumsanteile in Zeile 29. **Sofern die Anteile an der Steuerermäßigung gesondert und einheitlich festgestellt werden, tragen Sie die Besteuerungsgrundlagen bitte in die Zeilen 30 bis 45 ein.** Besteht das Gebäude jedoch aus mehreren, getrennten Wohnungen, in dem jede Miteigentümerin oder jeder Miteigentümer eine Wohnung alleine zu eigenen Wohnzwecken nutzt (z. B. Zweifamilienhaus), so steht jedem ein eigener Höchstbetrag der Steuerermäßigung zu. Erläutern Sie diesen Sachverhalt bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

Sollten Sie die Steuerermäßigung für mehr als ein Objekt beantragen, so nehmen Sie die Eintragungen bitte auf weiteren Anlagen Energetische Maßnahmen vor.

Weitere allgemeine Hinweise und Beispiele zur Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen finden Sie im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Januar 2021, BStBl I Seite 103.

Neu!

Zeile 4 bis 8 Begünstigtes Objekt

Die Anschrift des Wohngebäudes oder der Eigentumswohnung tragen Sie bitte in die Zeilen 4 und 5 ein; sollte sich diese im EU- / EWR-Ausland befinden, tragen Sie zusätzlich den Staat in Zeile 5 ein.

Das begünstigte Objekt muss bei Beginn der energetischen Maßnahme älter als 10 Jahre sein. Maßgebend für die Bestimmung des 10-Jahreszeitraums ist der Beginn der Herstellung des Gebäudes. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde. Ist Ihnen bei vor dem Jahr 2010 errichteten Gebäuden der Tag der Bauantragstellung nicht

bekannt, genügt es, wenn Sie den 01.01. des Herstellungsjahres eintragen (z. B. beim Baujahr 1960 tragen Sie in Zeile 4 ein: 01.01.1960).

Bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Sie Bauunterlagen einreichen müssen, gilt als Beginn der Herstellung des Gebäudes der Tag, an dem Sie die Bauunterlagen eingereicht haben. Geben Sie bitte bei Objekten im Inland das Einheitswert-Aktenzeichen in Zeile 6 an. Dieses ist z. B. auf Ihrem Einheitswertbescheid oder Grundsteuerbescheid vermerkt. Tragen Sie bitte die gesamte Nutzfläche des Gebäudes oder der Wohnung in Zeile 7 ein.

Zeile 9 bis 21 Eigene Aufwendungen für energetische Maßnahmen

Als Beginn der energetischen Maßnahme (Zeile 10) gilt

- bei Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde;
- bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht wurden;
- bei sonstigen Maßnahmen, die keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, der tatsächliche

Start der Bauarbeiten vor Ort.

Sofern mehrere energetische Maßnahmen in einem Jahr begonnen wurden, tragen Sie bitte in Zeile 10 den Baubeginn der ersten energetischen Maßnahme ein. Tragen Sie bitte Ihre eigenen Aufwendungen in die jeweiligen Zeilen 11 bis 20 und die Summe in Zeile 21 ein. Die förderfähigen Aufwendungen entnehmen Sie der Bescheinigung über durchgeführte energetische Maßnahmen. Sie können die Steuerermäßigung nicht in Anspruch nehmen, soweit Sie die Auf-

wendungen als

- Betriebsausgaben,
- Werbungskosten (z. B. bei doppelter Haushaltsführung),
- Sonderausgaben oder
- außergewöhnliche Belastungen (siehe Zeile 25 und 26)

angegeben haben.

Sie erhalten keine Steuerermäßigung, wenn Sie für die Aufwendungen

- Steuerbegünstigungen für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 10f des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Anspruch nehmen oder
- Steuerermäßigungen nach § 35a EStG in Anspruch nehmen oder
- zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zu-

schüsse in Anspruch nehmen und die energetischen Maßnahmen öffentlich gefördert werden (z. B. durch KfW-Bank, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA], landeseigene Förderbanken oder Gemeinden).

Sie haben für die energetische Maßnahme eine der vorstehenden Förderungen beantragt oder in Anspruch genommen?

Dann geben Sie dies bitte in Zeile 9 an.

Haben Sie ausschließlich für die Energieberatung Zuschüsse erhalten, können Sie für die Kosten der Energieberatung keine Steuerermäßigung mehr beantragen. Für die aufgrund dieser Energieberatung durchgeführten energetischen Maßnahmen, für die Sie keine öffentlichen Förderungen in Anspruch genommen haben, können Sie die Steuerermäßigung beantragen.

Zeile 22 Eigene Aufwendungen für den Energieberater

Tragen Sie hier bitte die Aufwendungen ein, die Ihnen dadurch entstanden sind, dass Sie eine Energieberatung mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung von tatsächlich durchgeführten energetischen Maßnahmen beauftragt haben. Ihr Finanzamt berücksichtigt die Aufwendungen

- für Energieberaterinnen oder Energieberater, die vom BAFA als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohnge-

bäude“ zugelassen sind, und

- für Energieeffizienz-Expertinnen oder Energieeffizienz-Experten, die in der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) gelistet sind.

Personen, die ausschließlich eine Ausstellungsberechtigung für Energieausweise i. S. d. § 88 des Gebäudeenergiegesetzes besitzen, fallen nicht darunter.

Zeile 23 und 24 Hybridisierung bei Gasbrennwerttechnik



Der Einbau von auf die Einbindung erneuerbarer Energie eingerichteter Gasbrennwerttechnik („Renewable Ready“) ist erst mit der innerhalb von 2 Jahren nach der Inbetriebnahme vorzunehmenden Einbindung erneuerbarer Energie (Hybridisierung) abgeschlossen. **Trotz des zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Förderstopps für Gasheizungen können Sie daher weiterhin eine Steuerermäßigung für eine „Renewable**

Ready“-Anlage beantragen, wenn Sie mit deren Einbau vor dem 1. Januar 2023 begonnen haben und die Hybridisierung innerhalb von 2 Jahren vorgenommen wird. Der Nachweis über die Hybridisierung muss den Anforderungen aus der Anlage 6.4 der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung entsprechen.

Zeile 25 und 26 Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung

Eigene Aufwendungen anlässlich von Katastrophen (z. B. durch Erdbeben, Überschwemmungen, Sturm und Hagel) sowie Aufwendungen aufgrund von Pflegekosten, die als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig sein können und bereits in den Zeilen 11 bis 20 enthalten sind, tragen Sie bitte in den

Zeilen 25 und / oder 26 ein. Diese Beträge dürfen dann nicht zusätzlich in den Zeilen 19 bis 33 der **Anlage Außergewöhnliche Belastungen** enthalten sein. Ihr Finanzamt berücksichtigt diese Beträge dann entsprechend.

Zeile 27 und 28 Anerkannte energetische Maßnahmen der Vorjahre

Sie haben in den Vorjahren Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen für ein Objekt in Anspruch genommen?

Dann tragen Sie hier bitte für dieses Objekt die anerkannten Aufwendungen ein. Diese können Sie den Erläuterungen Ihrer Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2022 und 2021 entnehmen. Beachten Sie bitte,

dass Sie hier bei Nutzungs- und / oder Eigentumsänderungen entsprechend erhöhte oder verminderte Aufwendungen eintragen müssen. Sofern Sie in den Zeilen 27 und / oder 28 Angaben gemacht haben, füllen Sie bitte ebenfalls die Angaben zum begünstigten Objekt (Zeile 4 bis 8) und ggf. die Angaben zu Miteigentumsanteilen (Zeile 29) aus.

Das begünstigte Objekt steht im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentum)?

Dann kann der Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € für das Objekt insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Die auf die energetische Maßnahme entfallenden Aufwendungen sowie der Höchstbetrag der Steuerermäßigung sind den Miteigentümern nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zuzurechnen.

Das im Miteigentum mehrerer Personen befindliche Gebäude

- besteht aus mehreren, rechtlich nicht nach dem Wohnungseigentumsgesetz getrennten

Wohnungen und

- jeder Miteigentümer nutzt eine Wohnung alleine zu eigenen Wohnzwecken?

Dann steht jedem Miteigentümer für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung jeweils ein eigener Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € zu. Weitere Erläuterungen und Beispiele entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Januar 2021, BStBl I Seite 103. Falls Ihnen danach der Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € zusteht, tragen Sie bitte in die Zeilen 33 und / oder 41 „100,00“ ein.

**Zeile 30 bis 45
Anteile an der
Steuer-
ermäßigung laut
gesonderter und
einheitlicher
Feststellung**

Neu!